

NR. 4

JULI 77

INFORMATIONSBRIEF



ROTE HILFE

LV Bayern

München, den 22.7.77

Sehr geehrte Damen und Herren!

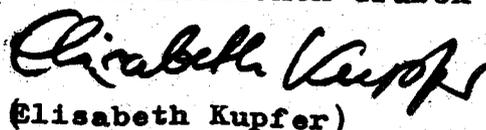
"Samstag, 16.7.77, 20.30 Uhr, Fußgängerzone Richard Strauß-Brunnen, öffentliche Verbrennung von marxistisch-leninistischer und anderer gewaltverherrlichender Literatur." - habe ich das tatsächlich im Programm von München Kultur gelesen oder ist es nur eine alptraumartige Vision? Für einen pflichtbewußten Staatsanwalt wären diese Zeilen sicherlich bereits Grund genug, eine Anklage wegen böswilliger Verächtlichmachung des Staates (§90a) anzustrengen; aber auch viele nicht berufsmäßig zur Ehrenrettung dieses Staates verpflichtete Bürger werden sich sagen, der übertreibt doch zu stark.

Bücherverbrennungen und Verfolgung oppositioneller Literatur - gab es das wirklich nur im Hitlerfaschismus und dunklen mittelalterlichen Zeiten, und gilt für heute: Eine Zensur findet nicht statt? Bei der Einführung des § 88a ins Strafgesetzbuch (StGB) letztes Jahr sahen das nur sehr wenige als einen Schritt an hin zu jenen leider schon oft in Vergessenheit geratenen Zeiten. Dieser Paragraph verschwand aber nach seiner Verabschiedung im Bundestag nicht in den Schubladen, aus denen er gekommen war, sondern gelangte zu Richtern und Staatsanwälten, die damit immer häufiger hantieren. Jüngstes Beispiel: die Beschlagnahmung eines Büchertransports des Westberliner Oberbaumverlags am 8.6. in Helmstedt. Elshoff, Richter am dortigen Amtsgericht hielt u.a. folgende Bücher für gewaltverherrlichend:

- Nils Holmberg: Friedliche Kenterrevolution (Ein Buch über die Entartung der Sowjetunion)
- Charles Bettelheim: Klassenkämpfe in der UdSSR
- Franz Mehring: Schriften über Deutschland
- Polemik über die Generallinie, Dokumente der KP Chinas gegen die Politik der KPdSU zwischen 1956 und 1963
- Scharrer: Vaterlandslose Gesellen (Ein Roman über die Antikriegsopposition 1914)
- Biographie von Joris Ivens (Filmregisseur, u.a. "Yü Gung versetzt Berge) von Klaus Kreimeier
- Peter Meins: Tanzania, Modell eines Entwicklungslandes

Vielfache Proteste, u.a. auch vom Börsenverein des deutschen Buchhandels konnten in der Zwischenzeit die Freigabe der Bücher erreichen. Wie wenig jedoch dieser Vorfall ein Einzelfall ist, zeigen die Vielzahl weiterer Presseverfahren in der BRD. Gegen die Inhaberin der Buchhandlung "Bücherkiste" in Nürnberg und andere Buchhändler in der BRD sind Verfahren wegen § 88a eingeleitet, verschiedene Verfahren laufen weiterhin gegen die Münchner Stadtteilzeitung BLATT (allerdings wie auch das im Folgenden genannte Trikontverfahren noch basierend auf den §§ 131 und 140 StGB - Billigung von Straftaten) und gegen den Freispruch für die Geschäftsführer des Trikontverlags wegen Herausgabe des Buchs von Bommi Baumann "Wie alles anfing" legte die Staatsanwaltschaft Revision ein, um Neuerungen bei der Verfolgung politisch Andersdenkender nicht verlegen: die Revisionsbegründung nimmt nicht zuletzt hauptsächlich auf einen Artikel eines Trikont-Geschäftsführers Bezug, den dieser nach dem Freispruch im Berufungsprozeß im BLATT veröffentlichte! Der Schritt hin zur umfassenden politischen Zensur ist schnell gemacht; seine Verhinderung erfordert umso mehr den Zusammenschluß und die Solidarität aller Demokraten, Sozialisten, Antifaschisten und Kommunisten, all derjenigen, die einen weiteren Abbau demokratischer Rechte in unserem Land nicht hinzunehmen bereit sind. Ein kleiner Beitrag von unserer Seite ist dazu dieser Informationsbrief.

Mit freundlichen Grüßen


(Elisabeth Kupfer)

Rote Hilfe
Landesvorstand
Bayern
Milchstr. 21
8 München 80

Massnahmen der Justiz

URTEILE Einschränkung der Meinungsfreiheit, Pressezensur

Flugblatt zu Holger Meins

Vom Amtsgericht Augsburg wird am 7.7. wegen Beleidigung durch ein Flugblatt zum Tod von Holger Meins der Angekagte Wittinger verwarnt und Wittal zu 600.-DM verurteilt. AZ 1 Ls 30 Js 5124/75

ROTE HILFE-Staatschutzprozeß

Am 12.5. wurden vom AG München zwei Flugblattverteiler und die presse-rechtlich Verantwortliche eines ROTE HILFE Flugblatts zum Trikont-Prozeß vom Vorwurf der Staatsver-leumdung (§90a) freigesprochen. Vom StA wurde Berufung eingelegt.

AZ 431 Cs 115 Js 5900/76

Freispruch von Staatsverunglimpfung

für Winkler, Krollikowski, Regenauer und Kiefer am 16.6. in Nürnberg. Im Urteil wird zur freien Meinungs-

"Das Bundesverfassungsgericht hat in Beschluß vom 11.5.1976 (NJW 1976 S.1686ff) zur Zulässigkeit von Werturteilen im Rahmen politi-scher Auseinandersetzungen Stellung genommen. Es hat im Wesentlichen ausgeführt: Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pres-senfreiheit fänden zwar ihre Schranken in den Vorschriften der all-gemeinen Gesetze, doch müßten diese Schranken wiederum im Lichte der Bedeutung des Grundrechts der Meinungsfreiheit gesehen und in ihrer Bedeutung eingeschränkt werden. Dies gelte insbesondere, wenn bei einer Verurteilung die freie Äußerung und Verbreitung von Gedanken bestimm-ten Inhalts im Rahmen einer öffentlichen politischen Auseinander-setzung verboten werde. Mit Artikel 5 GG sei es daher nicht vereinbar, wenn an die Zulässigkeit öffentlicher Kritik im politischen Meinungs-kampf überhöhte Anforderungen gestellt würden. Denn das Grundrecht wolle nicht nur der Ermittlung der Wahrheit dienen, sondern auch ge-währleisten, daß jeder frei sagen kann, was er denkt, auch wenn er kei-ne nachprüfbar Gründe für sein Urteil abgeben könne. Die Polizei ist keine überparteiliche Ordnungsmacht. Über das Gehen der Polizei gegen die Arbeiterklasse... die Polizei und die Stütz der Kapitalistenklasse... stellen eine rein ideologische Bewertung der Funktion von Polizei, Justiz und Regierung dar. Dazwischen

AZ 43 Ds 91 Js 15492/76

(Vergl. auch Beschluß des AG Augsburg vom 3.6. unten 1)

Staatsverunglimpfung

In der Berufungsverhandlung gegen G. Gildemeier wegen eines Artikels in der Augsburger Jungen Presse (AJP) zur Ermordung von Weißbecker und Routhier (Anklage wegen Staats-verleumdung - §90a) wird am 14.7. das Urteil der 1. Instanz bestätigt: 500.- DM

AZ Ns 30 Js 28/74

"Freischütz"-Artikel

Die 13. Strafkammer des LG München I unter dem neuen Vorsitzenden Lamm

Rote Fahne Verkauf

Der Prozeß gegen Hoppe und Jehle wegen Rote Fahne Verkaufs an der Mensa der Uni Erlangen wurde vom Landgericht Nürnberg am 14.6. ge-gen 1000.- DM Geldbuße eingestellt. AZ 40 Ds 91 Js 25992/76

Blattredakteur

Ein Redakteur des BLATT's wurde in einem zusammengezogenen Verfahren von der Anklage der Aufforderung zu strafbaren Handlungen freigespro-chen (StA: 6 Monate); für die Ver-öffentlichung von Haftbedingungen Fritz Teufels (§ 353d) zu 300.-DM verurteilt, laut Richter eher eine symbolische Strafe im Stile einer Ordnungswidrigkeit. Der StA hat in beiden Fällen Berufung eingelegt. AZ AG München 13 Ns 115 Js 5587/75

äußerung - auch verbunden mit Wert-urteilen - bemerkenswertes ausge-führt:

stehen die Beispiele, durch die diese ideologische Bewertung konkre-tisiert wird hinsichtlich der Vorgänge bei Dynamit Nobel in Fürth 1975 und dem Druckstreik in Westberlin 1976. Hiermit wird lediglich diese Ideologie verdeutlicht, nicht jedoch einzelne Polizeibeamte an-gegriffen. Das gleiche gilt für den schärfsten Satz: Das Vorgehen der Polizei geht bis zum Todesstoß wie die Ermordung des Taxifahrers Jendrian in München. Denn dieser Satz steht nicht allein. Er wird näm-lich direkt anschließend ideologisch begründet mit den Worten: "Über das Vorgehen der Polizei gegen die Arbeiterklasse und Verktätigen, über den volksfeindlichen Charakter der Polizei könne man noch tau-send andere Beispiele anführen! Hieraus ergibt sich, daß sich diesem Satz keine ehrenkränkende Absicht auf bestimmte Personen der Polizei entnehmen läßt, sondern lediglich "die Tötung des Taxifahrers Jendri-an in München" als ein weiterer Fall des Vorgehens der Polizei gegen die Arbeiterklasse konkretisiert wird. Auch die Bezeichnung der Tötung führen als "Ermordung" kann nicht zu einer anderen Beurteilung führen. Denn "Mord" in der Laiensprache ist nicht der Ausdruck für eine besonders verwerfliche Tötung, sondern für Tötung schlechthin ohne Differenzierung nach Kausalität und Schuld."

verurteilte am 17.5. den BLATT-Re-dakteur Gardner wegen eines Artikels gegen Polizeiterrort zu 3000.-DM (unter Einbeziehung eines früheren Urteils) auf Grund § 90a und §130 (vom StA erst im Verlauf des Prozes-ses eingeführt!). Da eine Revision durch die Verteidigung zu erwarten war, strebt die Staatsanwaltschaft damit offensichtlich eine Grundsatz-entscheidung darüber an, ob Staats-verunglimpfung (§90a) nicht gleich-zeitig als Volksverhetzung (§130) zu verfolgen ist. AZ 13 Ns 5Js 5790/75

Anklage nicht zugelassen

Die Anklage der Staatsanwaltschaft bezüglich des Strafverfahrens gegen die Broschüre der ROTEN HILFE zum Berufsverbot von Rechtsanwalt Fritz Gildemeier (s. Informationsbrief 1)

"Denn der Inhalt der inkriminierten Schrift, hinsichtlich deren beanstandeten Text auf Seite 3 der Anklage verwiesen wird, erfüllt noch nicht den Tatbestand des § 90a StGB. Der Inkriminierte Beitrag auf der letzten Seite der Broschüre beschäftigt sich nämlich im Wesentlichen mit der Sicht der marxistisch-leninistischen Ideologie über die freiheitliche Demokratie. Aus dieser Ideologie heraus ist in der Bundesrepublik Deutschland eine herrschende Klasse am Werk; Rechtsordnung und Justiz dienen nach dieser Ideologie nur dazu, dieser herrschenden Klasse das Überleben durch Unterdrücken der Arbeiterklasse zu sichern. Die wirtschaftlichen Verhältnisse können nach dieser Weltanschauung nur durch Ausbeutung und Unterjochung des Volkes bestimmt sein. Nach dieser Ideologie ist jeder, der nicht die Ziele dieser Glaubensanhänger und Ideologen vertritt, der Reaktion zuzurechnen, die selbstverständlich nach dem Verständnis dieser Ideologen nur faschistisch reagieren kann. Untersucht man nun diesen Beitrag auf diese Kriterien hin, so ist festzustellen, daß er nur diese ideologische Sicht der Dinge beinhaltet. Beschimpfende Angriffe auf Staat oder dessen Organe sind nicht enthalten. So fehlen beispielsweise die aussonst in anderen Schriften der gleichen Couleur gebräuchlichen Ausdrücke 'Terrorstaat, Polizeiterror, gedrückte Polizeischläger, die

wurde nicht zugelassen. Aus dem Beschluß des Amtsgerichts Augsburg vom 3.6., gegen den die Staatsanwaltschaft Beschwerde eingelegt hat:

im Auftrag der kapitalistischen Klasse deren Gegner umlegen etc'. Solche Ausführungen beinhalten eindeutig eine Beschimpfung der Bundesrepublik im Sinne des § 90a StGB, da hier der bestehende freiheitlich-demokratische Rechtsstaat eindeutig einem totalitären Regime schlimmerer faschistischer und kommunistischer Prägung gleichgestellt wird. Im vorliegenden Beitrag wird jedoch nicht vergetragen, daß Exekutive, Legislative und Judikative das Prinzip des Rechtsstaats durch Verletzung von Gesetz und Recht mißachten. Es wird vielmehr dargelegt, daß dies formal eingehalten werde, aber trotzdem nur dazu diene, die sogenannte Klassensituation aufrecht zu erhalten. Diese eindeutig marxistische Betrachtungsweise kann aber - auch wenn sie falsch und unrichtig ist - solange geäußert werden, als sie nicht zur Beschimpfung im Sinne des § 90a StGB ausartet. Sie stellt dann lediglich eine unzutreffende Kritik, eine falsche und unwahre Sicht der Dinge dar. Genau in diesem Rahmen bewegt sich aber noch der inkriminierte Beitrag."

AZ 30 Js 352/77

BHG zur Pressefreiheit

Der BHG hat erneut sein Verständnis von Pressefreiheit ausgedrückt. In einem Urteil legte er fest, daß erst dann von der Presse eine Person angegriffen werden darf, wenn vorher mit möglichst allen Mitteln die Gefahr ausgeschaltet ist, etwas falsches zu berichten. Sonst werde der Angegriffene in seiner Ehre gekränkt. (Nach FR vom 4.6.77)

AZ VI ZR 36/74

Flugblatt zum Tod von U. Meinhof

Am 12.5. verurteilte das AG München vier Flugblattverteiler zu Strafen zwischen 300.- und 1950.- DM, wobei das Gericht in zwei Fällen erheblich über den Antrag der Staatsanwaltschaft hinausging.

442 Cs 115 Js 4005/76

gegen Revolutionäre u. fortschrittliche Menschen

Keine Aussagegenehmigung für StA

Vom Verwaltungsgericht München wurde die Klage von Kumor/Schacht abgelehnt, mit der die Aussagegenehmigung für den Staatsanwalt (StA) erreicht werden sollte, der nach der Erschießung Günter Jendrians durch Mitglieder eines Mobilien Einsatzkommandos (MEK) die Todeschützen vernommen hatte. Das VerwG beruft sich darauf, daß die MEK's sich aus Freiwilligen zusammensetzen, die nur arbeiten können, wenn ihre Anonymität gewahrt bleibt.

Isolationsfolterkündigung

Im Prozeß um eine Kundgebung gegen die Isolationsfolter wurde F. Gildemeier am 26.5. freigesprochen, H. Knoblich wegen Verunglimpfung des Staates und Verstoß gegen das Versammlungsgesetz zu 1000.-DM verurteilt.

AZ 1 Ls 30 Js 600/75

Haftentschädigung für H. Marzini

Hans Marzini, nach einem Polizeiüberfall auf die Demonstration gegen den NPD-Parteitag in München im Oktober 1974 inhaftiert und wegen Körperverletzung angeklagt, wurde jetzt 10.-DM Haftentschädigung pro Tag zugestanden! Obwohl er während seiner Haftzeit entlassen worden war, verweigerte das Gericht die Zahlung von Verdienstausschlag, da der eigentliche - von Agfa vorgeschobene - Grund seiner Entlassung nicht seine Inhaftierung gewesen sei.

451 AK 64/74

Peter Schult,

Blattredakteur, wurde am 15.6. in der Berufungsverhandlung vom Vorwurf der Unzucht mit Kindern freigesprochen. (1. Instanz: 2 Jahre 3 Monate) Die StA hat Revision eingelegt.

AZ 15 Ns 127 Js 4346/76

Unterstützung der Baader-Meinhef-Gruppe

Von der 5. Strafkammer des LG München I wurde am 20.5. ein Schauspieler wegen dieses Tatvorwurfs zu

"... war eine günstige Sozialprognose... Die Strafkammer ist sich relativ sicher, daß der Angeklagte künftig keine Straftaten mehr begehen wird... in vorliegenden Fälle kommen vor allem generalpräventive Überlegungen (1) in Betracht; auch der Strafszweck der gerechten Sühne tritt hier gegenüber spezialpräventiven Erwägungen (2) in den Vordergrund. Der Terrorismus stellt besonders in allerjüngster Zeit ein internationales Problem dar, das eine Herausforderung des Rechtsstaates beinhaltet. (3) Es ist daher Aufgabe der Rechtsprechung, das Vertrauen der überwiegenden Bevölkerungsmehrheit in die Unverletzlichkeit des Rechts zu stärken und nicht mit unangemessener Milde

AZ 5 Kls 3 Js 294/72

Irmgard Deschler u. Dieter Kett

wurden am 12.5. zu 4 1/2 bzw 4 Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. (LG München)

AZ JNs 2Js 4379/75

Politisches Asyl für Baha Targün

Anfang Juli wurde Baha Targün, dem bekannten Streikführer bei Ford Köln 1973, vom Bundesamt für Asylangelegenheiten in Zirndorf Asyl gewährt.

Plakatekleben

I. Lösl u. a. wurden am 12.7. vom LG Augsburg von der Anklage des Plakateklebens freigesprochen. (In der 1. Instanz waren Geldstrafen ausgesprochen worden; s. Informationsbrief 1)

ERMITTLUNGSVERFAHREN u. ANKLAGESCHRIFTEN

- gegen Rolf Pohle

Am 18.5. wurde Anklage gegen Rolf Pohle erhoben wegen Erpressung von 20 000.- DM anlässlich seiner Freilassung während der Lorenz-Entführung im März 1975. In diesem Zusammenhang hat die StA einen neuen Haftbefehl erwirkt für den Fall, daß dem Antrag der Verteidigung stattgegeben wird und Pohle der letzte Teil seiner alten Strafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

Ermittlungsverfahren wurden eingeleitet gegen

- einen zufällig im Büro der ROTEN HILFE anwesenden Genossen wegen eines dort im Schaufenster ausgestellten Plakats, das Bezug nimmt auf Übergriffe von Beamten des

einem Jahr Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Aus dem Urteil:

auf Taten zu reagieren, die den Rechtsstaat - wenn auch nur mittelbar - bedrohen. Auch der Wohnungsbeschaffer für Mitglieder einer terroristischen Vereinigung (4) bedroht den Rechtsstaat, was in diesem Zusammenhang keiner näheren Begründung bedarf. (5) Die vom Sachverhalt voll und ausreißend unterrichtete Bevölkerung würde die Aussetzung der Vollstreckung als unverständliche Milde empfinden und sich in ihrem Vertrauen auf die Unverletzlichkeit des Rechts verletzt fühlen." 1) Abschreckung 2) Vorbeugung für den Einzelfall 3) Die Tat fand bereits 1972 statt 4) Der Begriff "terroristische Vereinigung" ist erst seit Herbst 1976 im StGB - § 129a - enthalten. 5) 1

Roter Antikriegstag

Am 17.5. wurde Niewer von der Beteiligung am Roten Antikriegstag 1972 freigesprochen, da alle Zeugen aussagen zusammenbrachen. (1. Instanz: 16 Monate)

AZ LG München 24 Ns 3Ls 6/74

Hausfriedensbruch

Vom Landgericht Augsburg wurde am 16.5. gegen Fritz Gildemeier 300.- DM Geldstrafe ausgesprochen wegen Protests gegen Fahrpreiserhöhungen in der Augsburger Straßenbahn. AZ Ns 30 Js 14/74

- 12. Polizeireviere (Weißenburger Platz), Vorwurf Verleumdung (§ 186 StGB);
- die Verantwortliche eines ROTEN HILFE Informationsstandes in Lah am 30.4., da die dabei verteilten Flugblätter staatsverunglimpfend (§ 90a) wären;
- die Beteiligten eines Informationsstandes der ROTEN HILFE am 14.5. in Haidhausen, ebenfalls wegen § 90a; als staatsverleumdend gilt die Aussage auf einer Stelltafel, daß mit Hilfe des im neuen einheitlichen Polizeigesetz vorgesehenen Todesschusses die Polizei die Möglichkeit erhält, Todesurteile ohne Gerichtsurteil zu vollstrecken;
- die presserechtlich Verantwortliche der ROTEN HILFE wegen eines in Augsburg verteilten Flugblatts zu einer Informationsveranstaltung über Horst Mahler, wiederum wegen

PROZESSKALENDER

Augsburg

14.7. gg F.Gildemeier und M.Hughiur wegen Mitteilung über eine noch nicht abgeschlossene Gerichtsverhandlung; es geht dabei um die Broschüre, die anlässlich des drohenden Berufsverbots von F.Gildemeier erschienen ist, in der Teile der Anklageschrift zitiert sind. (§ 353 d)
AG 14.30Uhr, R 201 (Vertagt)

27.7. Gg Riedel, Fackler und Hughiur wegen Staatsverunglimpfung mit einem Flugblatt zum Tod von Holger Meins (§90a)
AG, Sitzungssaal II, 8.30 Uhr

München

22.9. sowie 23., 26., 27., 29., 2.10., 3.10. Prozeß wegen versuchter Gründung einer kriminellen Vereinigung. Es gibt nur einen Angeklagten, R. Riedel. Er soll die sogenannte "Münchner Gruppe" gebildet haben, von der ein anderes Mitglied belastende Aussa-

gen gemacht haben soll. Jean Asselmeier, der auch dazu gehört haben soll, ist überhaupt nicht mehr auffindbar. Jeweils 9 Uhr im LG, Nymphenburgerstr. 16.

Nürnberg

20.9. 9 Uhr vor der Staatschutzkammer gg die Inhaberin der "Bücherkiste" wegen §88a (s. Informationsbrief Nr. 3)

Karlsruhe

9.8. BHG, Revision im Trikont-Prozeß. (s. Informationsbrief Nr. 1)

20.7. Arbeitsgerichtprozeß gg Christel Manske gg die Volkshochschule wegen ihrer Kündigung zum 31.3., die sich mit fadenscheinigen Begründungen gegen ihr pädagogisches Engagement richtet.
ArbG 10.30 Uhr

Berufsverbote, Gewerkschaftsausschlüsse politische Entlassungen

F. Nollenberger wurde der Rechtsschutz von der GEW in seinem Berufsverbotprozeß verweigert, da er sich erstens bei der Landesstelle erkundigen sollte, ob seine Mitgliedschaft überhaupt rechtens ist und nicht auf ihn die Unvereinbarkeitsbeschlüsse angewandt werden müßten, zweitens, weil sein Verfahren wenig Aussicht auf Erfolg habe, auch die Frage, ob er außer halb des Beamtenstatus eine Arbeit finden könne, sei mit dem Prozeß nicht zu klären. Außerdem hätte er sich auch zu spät um den Rechtsschutz bemüht.

Bei BMW : 5 Gewerkschaftsausschlüsse, eine politische Entlassung und eine Strafversetzung.

Von den 5 aus der IG Metall ausgeschlossenen Kollegen sind drei auf der letzten Betriebsversammlung bei BMW im April aufgetreten und haben zu den Problemen der Beschäftigten Stellung genommen (Sonderschichten, zusätzliche Überstunden, Arbeitshetze) und in ihrer Kritik z.T. nicht Halt gemacht vor dem Betriebsrat und der Gewerkschaftsführung. Außerdem soll die Vertrauensfrau K. Rieppel ausgeschlossen werden; sie ist innerhalb der Gewerkschaft aufgetreten und brachte die Probleme der Kollegen ein, u.a. forderte sie zur Solidarität mit Heinz Brandt auf, einem vor allem wegen seiner Gegnerschaft zu den Atomkraftwerken ebenfalls vom Gewerkschaftsausschluß bedrohten IG Metall-Journalisten. Entlassen wurde Riedel, und Thomas zusätzlich zum Ausschluß innerhalb des Betriebs strafversetzt.

W. Bergmann, chirurgischer Assistenzarzt und ÖTV-Mitglied, wurde von der Stadt München dienststrafversetzt "wegen fortgesetzter Störung des Be-

triebsfriedens und Angriffen auf die Dienstaufsichtsbehörde". Es folgte sofort das Gewerkschaftsausschlußverfahren.

A.Obletter muß nach der Entscheidung des Verw.Gerichts München vom 10.5. in ihrer Klage gegen ihr Berufsverbot als Lehrerin eingestellt werden. (s. Informationsbrief 3)

Im Fall der drei Junglehrer S. Alferi, V. Veesser und C. Lichtwark-Aschoff, denen wegen Kandidatur für die "Demokratische Front" während ihres Studiums die Übernahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt verweigert worden war, entschied der BayrVGH, daß sie eingestellt werden müssen. (SZ vom 2.6.)

Dem IG Metall-Kollegen Engl aus Augsburg droht der Ausschluß, weil er

1. im Februar 1977 als Vertrauensleutkörpervorsitzender seiner Firma Unterschriften gegen den 6,9% Tarifabschluß gesammelt hatte,
2. als presserechtlich verantwortlich für einen Flugblattaufruf zeichnete für eine Demonstration gegen das Kernkraftwerk Rehlingen.

Christian Massenberg droht der erste Ausschluß aus der GEW in Bayern, weil er als Münchner Kontaktperson für die Initiative für den Bund sozialistischer Lehrer und Erzieher in dessen Zeitung "Neue Erziehung" genannt ist.

Der Fall ist ausführlich dargestellt in der nebenstehenden Broschüre die über die ROTE HILFE bezogen werden kann.

Preis: 1,50 DM

Dokumentation



Initiative für den
Bund sozialistischer
Lehrer und Erzieher

Gesetzesänderungen, Beschlüsse

Raumverbot an der Uni München

In einem Urteil vom 13.6. erklärt das VerwG München das seit Anfang 1975 an der Uni München bestehende Raumverbot für die Organisationen SHB, KSV, KSB/ML, MSB für rechtswidrig. Eine Woche nach diesem Urteil sprach die Universitätsverwaltung am 21.6. ein erneutes Raumverbot für eine Podiumsdiskussion der Aktionseinheit von Demokraten und Kommunisten aus! Mit einer einstweiligen Verfügung konnte allerdings auch dieses Verbot aufgehoben werden. Jedoch weigerte sich die Univerwaltung, die Lautsprecheranlage des Raums zur Verfügung zu stellen.

Verteidigerüberwachung

Das OLG Hamburg hat in einer Entscheidung vom 3.1.77 bestimmt, daß der Schriftverkehr eines Beschuldigten, der wegen einer Straftat nach § 129a StGB (terroristische Vereinigung) einsitzt, mit einem Rechtsanwalt, der ihn in einem anderen Strafverfahren wegen nicht unter § 129a fallenden Straftaten vertritt, der richterlichen Kontrolle nach § 148 Abs. 2 StPO unterliegt.

AZ 3Ws 1/77

Terroristengesetze

Am 26.4. hat die CDU/CSU-Fraktion zwei neue Gesetzesentwürfe im Bundestag eingebracht zur Verschärfung der Terroristengesetze. (Bundestagsdrucksachen 8/322 und 8/323) Aus diesen Gesetzesentwürfen:

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung strafrechtlicher Verfahren

Artikel 1

Aenderung der Strafprozeßordnung

9. In § 238 Abs. 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Er kann bei der Begründung von Anträgen nach Abwägung das Wort entziehen, wenn das

Begründungsrecht zu sachfremden Zwecken oder zu einer durch die Sache nicht gebotenen Verzögerung der Hauptverhandlung mißbraucht wird. § 238 bleibt unberührt.“

10. In § 241 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Unter den Voraussetzungen des § 238 Abs. 1 Satz 3 kann das Freigerechtl. entzogen werden.“

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus und Gewaltkriminalität sowie zum Schutz des inneren Friedens

Artikel 1

Aenderung des Strafgesetzbuches

6. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Gericht kann neben der Strafe die Sicherungsverwahrung auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Absatz 1 Nr. 1, 2) anordnen, wenn jemand

a) drei vorläufige Straftaten, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, begangen hat, wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitlicher Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 vorliegt, oder

b) eine Straftat nach § 129 a und im Zusammenhang damit eine Straftat begangen hat, die mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit einer Freiheitsstrafe von zwanzig Jahren bedroht ist, deswegen zu zeitlicher Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt wird und die Gesamtwürdigung des Täters und der Tat ergibt, daß seine Bereitschaft fortbesteht, Straftaten nach § 129 a zu begehen.“

7. § 125 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen oder Bedrohungen von Menschen mit einer Gewalttätigkeit aus einer Menschenmenge mit vereinten Kräften begangen, die diese Handlungen in einer die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise unterstützt, so wird derjenige, der sich der Menschenmenge anschließt oder sich nicht aus ihr entfernt, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Absatz 2 ist nicht anzuwenden auf Personen, die in Ausübung dienstlicher oder beruflicher Pflichten handeln, es sei denn, daß sie das Verhalten der Menge unterstützen.“

Artikel 2

Aenderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert:

1. § 138 a wird wie folgt geändert:

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Verteidiger ist von der Mitwirkung in einem Verfahren auszuschließen, wenn er dringend verdächtig ist, daß er den Verkehr mit dem nicht auf freiem Fuß befindlichen Beschuldigten dazu mißbraucht, um

2. „Die Sicherheit in einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer Vollzugsanstalt erheblich zu beeinträchtigen.“

2. § 148 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, kann das Gericht anordnen, daß Besuche des Verteidigers bei dem Beschuldigten durch einen Richter überwacht werden können, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß der Verkehr dazu mißbraucht wird oder mißbraucht werden wird, um Straftaten zu begehen oder vorzubereiten oder deren Begehung zu fördern, die Sicherheit einer Vollzugsanstalt zu gefährden oder die Ordnung in einer solchen Anstalt erheblich zu beeinträchtigen. Eine Anordnung nach Satz 1 erstreckt sich auf Personen, denen der Verteidiger nach § 139 die Verteidigung überträgt.

Artikel 4

Aenderung des Versammlungsgesetzes

4. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

§ 5 a

Eine Ausländerversammlung, die eine politische Betätigung darstellt, kann außer aus den in § 5 genannten Gründen auch verboten werden, wenn die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet ist.“

5. Nach § 13 wird folgender § 13 a eingefügt:

§ 13 a

„Die Polizei kann eine Ausländerversammlung, die eine politische Betätigung darstellt, auch auflösen, wenn sie einen Verlauf nimmt, der die Voraussetzungen eines Verbots nach § 5 a erfüllt. Die Auflösung ist nur zulässig, wenn andere polizeiliche Maßnahmen, insbesondere eine Unterbrechung nicht ausreichen. § 13 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

6. Nach § 22 wird folgende Vorschrift eingefügt:

§ 23

Wer öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen und anderen Darstellungen zur Teilnahme an einer öffentlichen Versammlung oder einem Aufzug auffordert, deren Durchführung verboten oder durch vollziehbares Verbot untersagt ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.“

9. Nach § 26 wird folgender § 26 a eingefügt:

§ 26 a

Wer einen Vorrat von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die dazu geeignet und bestimmt sind, zu Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen verwendet zu werden, ansammelt, bereithält oder verteilt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Das Gericht kann von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig verhindert, daß die Waffen oder Gegenstände verwendet werden; tritt der Erfolg ohne Zutun des Täters ein, so genügt ein ernsthaftes Bemühen, den Erfolg abzuwenden.“

Polizeiliche Massnahmen Ausbau des Unterdrückungsapparats

Demonstration gegen das Kernkraftwerk Ohu

Am 7.5. fanden in Ohu eine Demonstration und eine Kundgebung statt, die von vielen Bürgerinitiativen und Einzelpersonen getragen wurden. Die bayrischen AKW (Atomkraftwerk)-Gegner wollten beweisen, daß sie weiterhin den Kampf gegen das menschenfeindliche Atomprogramm der Schmidt/Genscher-Regierung führen werden. Rund 8000 - 12000 Polizisten aus den

verschiedenen Bundesländern traten gegen knapp 2000 Demonstranten an, hielten die Busse, die zur Demonstration wollten, an und durchsuchten sie in kürzeren Anständen. (Dadurch dauerte die Fahrt München-Landshut statt 2 Stunden fast 6!) Zusätzlich sollte ein unverschämter Auflagenbescheid das Seine zur Behinderung der Demonstration beitragen. (s. Auszug daraus unten)

Auf Grund der bereits erfolgten und weiterhin zu erwartenden Verfolgung von AKW-Gegnern hat sich in München wie in vielen anderen Städten ein Ermittlungsausschuß der Bürgerinitiativen (BI) in Zusammenarbeit mit der ROTEN HILFE gebildet. Die Grundlage seiner Arbeit bildet das am Ende der Polizeimaßnahmen abgedruckte Papier.

Desgleichen haftet der verantwortliche Leiter für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und muß in der Lage sein, jederzeit alle Teilnehmer der Veranstaltung zu erreichen....

b) Als Kundgebungsmittel dürfen Transparente, Flugblätter, Megaphone und Lautsprecherwagen verwendet werden. Für Transparente dürfen keine stärkeren Hölzer als 2cm Ø bei Rundholz oder 20 mm Kantenlänge bei Vierkantholz, ferner keine Metallstäbe verwendet werden. Der Lautsprecherwagen muß am Samstag, 7. Mai 1977, spätestens um 8.00 Uhr am Rathausplatz der Gemeinde Ohu aufgestellt sein. In Lautsprecherwagen dürfen sich nur Kerne für Tonübermittlung befinden. Eine Überprüfung durch die Polizei ist zu dulden. Weiterer Fahrschutz dürfen nicht mitgeführt werden.

c) Das Tragen von Schutzhelmen, ABC-Schutzmasken, Gasmasken oder sonstiger Verkleidung der Versammlungsteilnehmer ist nicht gestattet. Es ist nur eine Maskierung bei theatralischen Aufführungen gestattet mit insbes. höchstens 15 maskierten Teilnehmern.

d) Das Mitführen von Waffen oder Gegenständen, die als Schlag- oder Stoßwaffen verwendet werden können und das Mitführen irgendwelcher Beihilfen, einschließlich Rucksäcken und Werkzeugen aller Art ist nicht gestattet.

e) Das Aufsteigenlassen von Drachen oder Ballonen ist verboten.

f) Es sind Marschblöcke von je 100 Personen zu bilden. Jedem Marschblock sind 4 volljährige Ordner zuzuteilen. Die Ordner sind durch weiße Armbinden mit der Aufschrift "Ordner" kenntlich zu machen.....

g) Die Auflage unter e) ist erforderlich, um Ausschreitungen gegen Polizeikräfte und das Kernkraftwerksgelände zu verhindern. Es hat sich gezeigt, daß Demonstrationsteilnehmer, die mit Schutzhelmen oder Gasmasken ausgestattet sind, zu Gewalttätigkeiten gegen eingesetzte Polizeikräfte neigen, weil sie sich vor den Einrichtungen der polizeilichen Hilfsmittel (Schlagstöcke und Tränengas) sicher fühlen. Allein das Tragen von Schutzhelmen und Gasmasken erweckt in den Teilnehmern bereits das Gefühl, daß man sich mit der Polizei reiben müsse und daß man für Gewalttätigkeiten gerüstet sei. Dieses Gefühl wird verstärkt, wenn große Teile der Kundgebungsteilnehmer diese Ausrüstungsgegenstände tragen und sich damit in der Masse

noch sicherer fühlen. Die Vermutung von Versammlungsteilnehmern ist zu verbieten, weil dadurch ebenfalls Gewalttätigkeiten gefördert werden; ein vermummter Kundgebungsteilnehmer ist nämlich nicht mehr zu erkennen, wenn es aus der Masse heraus zu Gewalttätigkeiten kommt, insbes. wenn Steine und Ähnliches gegen Polizeikräfte geschleudert werden.

d) Die Auflage unter d) ist ebenfalls erforderlich, um Ausschreitungen und Gewalttätigkeiten gegen Polizeibeamte zu verhindern. Es hat sich in den Demonstrationen von Brockdorf und Grohnde gezeigt, daß viele Gegenstände, die äußerlich harmlos aussehen, von Kundgebungsteilnehmern zu gefährlichen Waffen umgestaltet werden. Teilnehmer einer friedlichen Demonstration sind auf solche Gegenstände nicht angewiesen. Das Mitführen von Werkzeugen ist zu verbieten, weil mit diesen Werkzeugen einmal gegen Polizeibeamte vorgegangen werden kann und weil zum anderen diese Werkzeuge immer dazu verwendet worden sind, Baustelleneinrichtungen bei Kernkraftwerken zu zerstören. Bei einer friedlich verlaufenden Demonstration haben Werkzeuge keine Bedeutung. Das Mitführen von Behältnissen, einschließlich von Rucksäcken, ist zu verbieten, weil in diesen Behältnissen Waffen, Werkzeuge und sonstige gefährliche Gegenstände mitgeschleppt werden können. Bei den früheren Demonstrationen hat sich ebenfalls gezeigt, daß harmlos aussehende Behältnisse verwendet wurden, um Werkzeuge und Waffen in den für eine Auseinandersetzung mit der Polizei vorgesehenen Bereich zu schaffen. Vielfach wurden sogar Kundgebungsmittel zur Tarnung verwendet, um Werkzeuge und Waffen in die Auseinandersetzung mit der Polizei bringen zu können.

e) Die Auflage unter e) ist erforderlich, um eine Selbstgefährdung der Teilnehmer auszuschließen. In dem Aufzug- und Kundgebungsbereich verlaufen sehr viele Hochspannungsleitungen. Bei einer Berührung von Drahtenschnüren mit diesen Leitungen können tödliche Unfälle bei den Kundgebungsteilnehmern auftreten; außerdem sind Drachen und Ballone bisher nur dazu verwendet worden, die eingesetzten Polizeikräfte zu stören, insbes. den Einsatz von Hubschraubern unmöglich zu machen. Das Aufsteigenlassen von Drachen ist deshalb zu verbieten, weil dadurch eine erhebliche Gefährdung für den Luftverkehr auftreten kann.

Überprüfung der Teilnehmer einer erlaubten Demonstration

Ein Bus, der aus München zur Demonstration der Verfassten Studentenschaften "gegen Hochschulrahmengesetz und Relegationen - gegen politische Unterdrückung" am 18.5. nach Heidelberg fährt, wird bei Günzburg auf einen Autobahnparkplatz von der Polizei herausgewunken und sogleich von ca 30 mit maschinenpistolen bewaffneten Polizisten umstellt zwecks allgemeiner Personalfeststellung (Was allerdings verhindert werden konnte durch entschiedenes Auftreten der Demonstranten). Es wurden aber ständig Fotos gemacht und der Bus insgesamt ca 1/2 Stunde aufgehalten. Dies ist ein Vorgehen, das bisher nur bei unerlaubten Demonstrationen oder bei Demonstrationen gegen Kernkraftwerken stattfand.

Mit welchen zynischen Begründungen derartige Polizeimaßnahmen im Nachhinein von den Gerichten - bzw hier von der Staatsanwaltschaft - gerechtfertigt werden, zeigen die folgenden Ausschnitte aus der Einstellungsverfügung der STA beim LG Schweinfurt vom 23.6.77 bezüglich Ermittlungen gegen den Einsatzleiter der Polizeieinheiten, die in der Nacht auf den 19.2.77 rund 150 Businsassen auf dem Weg zur Demonstration gegen das AKW in Brockdorf mehrere Stunden auf dem Betriebshof einer Autobahnmeisterei festhielten. (s. Augenzeugenbericht im Informationsbrief 2)

"Die Anzeigerstatte geben an, daß sie während der Dauer der Aktion in rechtswidriger Weise des Gebrauchs ihrer persönlichen Freiheit beraubt worden seien; ihnen sei weder der Grund des polizeilichen Vorgehens genannt worden, noch hätten sich die Polizeibeamten durch Ausweise legitimiert; es sei ihnen auch nicht ermöglicht worden, einen Anwalt zu verständigen.

Der Anzeigerstatte....IMST darüberhinaus durch seinen Rechtsanwalt vorgetragen, daß ihm erst nach drei Stunden gestattet worden sei, den Vorplatz der Autobahnmeisterei zu verlassen, um seinen Anwalt anzurufen. Während dieser Zeit sei er am Weggehen durch eine Kette von Polizeibeamten gehindert und gegen seinen Willen von einem Team der Polizei gefilmt worden.

Schließlich hätten namentlich nicht bekannte Polizeibeamte nach Beendigung der Aktion seinen Mitfahrern mit Schlägen gedroht, um sie zum Wiedereinsteigen in den Bus zu bewegen. Demgegenüber hat der Einsatzleiter....in seiner Stellungnahme angegeben, daß bei dieser polizeilichen Maßnahme ausschließlich Buse angehalten worden seien, die mit durch Observation erkannten potentiellen Störern besetzt war.

Während der polizeilichen Maßnahmen sei ausschließlich der Personalfeststellung und der körperlichen Durchsuchung niemand in seiner Bewegungsfreiheit eingeschränkt gewesen. Die vorhabene Polizeikette sei lediglich zum Schutz des Verwaltungsgebäudes und der darin untergebrachten Einsatzleitung gebildet gewesen, der notwendig geworden sei, als die Insassen der Omnibusse den Eingang blockiert und nach dem Einsatzleiter verlangt hätten. Den Insassen sei es möglich gewesen, sich im Hof der Autobahnmeisterei zu versammeln oder sich zu Fuß zu entfernen. Jeder Fahrgast habe eine Person seines Vertrauens verständigen können; aus dienstlichen Gründen

sei es jedoch nicht möglich gewesen, die der Polizei zur Verfügung stehenden Fernmeldeleitungen benutzen zu lassen. Es sei weder ein Filmteam eingesetzt gewesen, noch sei jemand gehindert worden, in den Bus zurückzukehren oder mit Schlägen bedroht worden weil er sich weigerte einzusteigen.....

Daß über den einzigen Zweck der Maßnahme - Unterbindung der Weiterfahrt der Omnibusse - hinaus die Insassen gehindert wurden, die Kontrollstelle zu Fuß zu verlassen, konnte nicht festgestellt werden. Nach den nicht zu widerlegenden Angaben der Urlichen und der Gesamteinsetzung war es den Angehaltenen freigestellt, an den Bussen zu verbleiben oder sich zu Fuß zu entfernen.

Zwar gibt der Anzeigerstatte....an, daß er während einer Dauer von 3 Stunden zwangsweise auf dem Vorplatz der Autobahnmeisterei festgehalten worden sei; da aber die übrigen Anzeigerstatte eine solche Maßnahme nicht erwähnen, und die tatsächlich auf dem Vorplatz aufgestellte Polizeikette nicht der Umstellung der Fahrgäste, sondern dem Objektschutz diene, liegt der Schluß nahe, daß der Anzeigerstatte...., sowie die von ihm benannten Zeugen die Anwendung und den Zweck die zur Formation Mißdeutet haben; zumindest kann dies nicht ausgeschlossen werden. (Nach dieser Argumentation hat vermutlich die Weltöffentlichkeit die Wachsoldaten im Stadion von Santiago de Chile nach dem faschistischen Putsch 1973 in ihrer Funktion auch "Mißdeutet"; in Wirklichkeit dienten sie wohl nur dem "Objektschutz"; J. Rüd.)

Eine derartige Maßnahme - zwangsweise Festhalten der Fahrgäste auf dem Vorplatz - wäre zudem weder erforderlich, noch dem Zweck der Aktion dienlich gewesen, lag also nicht im Interesse der Polizei; auch dies ein weiteres Indiz für die Richtigkeit der Angaben der Einsatzleitung."

"Bei erkannten potentiellen Störern ist davon auszugehen, daß sie an der verbotenen Demonstration in Brokdorf teilnehmen und Gewalttätigkeiten verüben werden....."

Die Busse wurden festgehalten, die potentiellen Gewalttäter durften sich frei bewegen; ergo - so muß man aus ihrer eigenen Argumentation schlußfolgern - erwartete die Staatsanwaltschaft die Gewalttätigkeiten von den Bussen. Eine kaum zu überbietende Absurdität, um im Nachhinein ein widerrechtliches Vorgehen zu vertuschen.

Hausdurchsuchung

Am 3.6. morgens um 7 Uhr wird die Wohnung der presserechtlich Verantwortlichen der Roten Hilfe von sieben Polizisten aufgesucht und durchsucht. Grund: Suche nach einem Flugblatt und Materialien zu dessen Erstellung, was im März in Augsburg verteilt worden sein soll zum Gesinnungsurteil von Horst Mahler.

Jugendzentrum geräumt

Ein von Jugendlichen besetztes Haus - "Loni Übler Heim" - in Nürnberg wird am 13.7. von ca 300 Polizisten gewaltsam geräumt; dabei wurde mindestens ein Jugendlicher verhaftet.

Personalien festgestellt

Am 14.5. beschlagnahmten Polizeibeamte eine Stelltafel eines Informationsstands der Roten Hilfe am Pariser Platz in München und stellten die Personalien der daran beteiligten Personen fest. Ihre Personalien mußten ebenfalls ein Passant, der ungläubig das Treiben der Polizisten beobachtet hatte, und eine Passantin, die zufällig zu diesem Zeitpunkt eine Zeitung am Stand kaufte, angeben.

"Terroristenjagd"

Ein Münchner Student, der mit seinem PKW auf der Autobahn München - Stuttgart fuhr, wurde am 5.5. von zwei Streifenwagen gestoppt und mit entschärfter Maschinenpistole kontrolliert. Grund: ein anonymer Anrufer hatte ihn als Terroristen verdächtigt.

"Verdächtige Personen" vor der Maxburg

Im Zusammenhang mit der Verkündung der Urteile im Stammheimer Prozeß wurden vom Innenministerium in Bayern verstärkte Polizeikontrollen, vor allem an Verkehrsknotenpunkten (!) angeordnet. Am 29.4. wurde eine "verdächtige Personengruppe" vor der Maxburg gesichtet und kontrolliert und dabei fünf Personen festgenommen.

Wie polizeiintern die Stammheimer Urteile gesehen werden, zeigt ein Kommentar in "Die neue Polizei", Nr. 6/77:

".....nachdem der Indizienbevollmächtigte für die unmittelbare Schuld der Angeklagten mit Lückenloser (!) Präzision erbracht...werden konnte... Der 'Lauschangriff' ...gab den 'Vertrauensanwälten' willkommenen Anlaß zum dramatischen Auszug aus der Verteidigerbank und zum öffentlichen Plünderer außerhalb des Gerichtssaals, das indessen zu einem wenig überzeugenden Auftritt auf der politischen Schmierenszene gedieh... Gedankenklänge und Vergleiche wie diese (Der Vergleich des Verfahrens mit Prozessen aus der Nazizeit unter Roland Freisler) reihen die 'Vertrauens-

anwälte' in die geistige Nachbarschaft der Terrorzene und geben dem Verdacht, an dem, was geschehen ist und was noch immer geschieht, nicht ganz unbeteiligt zu sein, neue Nahrung..... Das Stammheimer Prozeßende ist auch kein Grund ... den Spuk der Roten Armee Fraktion (RAF) und ihrer Nachfolgeorganisationen als gebannt zu betrachten. Die Chance, eine öffentliche Bühne zu haben und der Publizität solcher Prozesse sicher sein zu können, werden sich die Angeklagten, ihre Anwälte und die Steuer-männer im Hintergrund der Szene nicht entgehen lassen."

Flüchtender angeschossen

Am 5.7. schossen ^Polizisten in Nürnberg einem Häftling auf der Flucht ins Bein.

GRUNDLAGEN DES ERMITTLUNGS-AUSSCHUSSES IN MÜNCHEN

1. Der Ermittlungsausschuß ist Teil der Initiativen gegen Atomkraftwerke (AKWs) am Ort.
2. Der Ermittlungsausschuß unterstützt alle AKW-Gegner, unabhängig ihrer Organisationszugehörigkeit oder ihrer Auffassung über Form und Weg des Widerstandes.

3. Der Ermittlungsausschuß stellt fest:
Der Erfolg unserer Arbeit, der Organisierung der Solidarität mit den Betroffenen an erster Stelle, hängt von unserer Arbeit in der Öffentlichkeit ab. Nur durch die Schaffung einer breiten Öffentlichkeit werden wir die Angriffe des Staatsapparates gegen die Anti-AKW-Bewegung zurückschlagen können.
4. Der Ermittlungsausschuß strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Bürgerinitiativen gegen Atomkraftwerke und ihren Ermittlungsausschüssen an, und organisiert gemeinsam mit ihnen die Solidarität mit den AKW-Gegnern, die wegen ihres Kampfes verfolgt werden (z.B. Straf- und Ermittlungsverfahren, Berufsverbote, politische Entlassungen, Gewerkschaftsausschlüsse, Verbotsdrohungen gegen politische Organisationen und Gruppen, wie sie z. Z. besonders kommunistische Organisationen treffen).
5. Zu den Aufgaben des Ermittlungsausschusses gehören:
 - Organisierung der Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Bürgerinitiativen;
 - Aufklärungsarbeit über das richtige Verhalten gegenüber dem staatlichen Unterdrückungsapparat (Polizei, BGS, MEKs etc.)
 - Organisierung des juristischen Schutzes bei Demonstrationen (z. B. Begleitschutz durch Rechtsanwälte etc.)
 - Gegenermittlungen bei Demonstrationen führen (Film- und Photoarbeit, Notieren von Zeugen etc.)
 - Vorbereitung der Anti-AKW-Prozesse, gemeinsam mit den Betroffenen (Ausarbeitung einer Verteidigungslinie, Organisierung der Solidarität in der Öffentlichkeit, materielle Unterstützung der Angeklagten durch Einrichtung eines Fonds).
6. Der Ermittlungsausschuß stellt fest:
Neben der Aufgabe, die betroffenen AKW-Gegner zu unterstützen, müssen wir den Kampf für demokratische Rechte und gegen die zunehmende Einschränkung der demokratischen Rechte führen. So kommt dem Kampf gegen eine Verschärfung des Demonstrationsrechtes (hess. Gesetzesentwurf, Verbot "passiver Waffen", Auflagenbescheid in Ohu), gegen Angriffe auf die freie Meinungsäußerung (Prozesse gegen presserechtlich Verantwortliche von Anti-AKW-Schriften etc.) sowie der Aufrüstung der Polizei (geplantes einheitliches Polizeigesetz) und des Bundesgrenzschutzes besondere Bedeutung zu.
7. Der Ermittlungsausschuß stellt fest:
Wir wenden uns gegen AKWs auf der ganzen Welt.
Nun die Einheit der gesamten Anti-AKW-Bewegung kann das Atomprogramm der Schmidt/Genscher-Regierung zu Fall bringen. Deshalb verurteilt der Ermittlungsausschuß aufs schärfste diejenigen Kräfte, die versuchen, die Anti-AKW-Bewegung in "friedliche Bürgerinitiativen" und "Verbrecher am Zaun" (Grohnde) zu spalten, um die Niederschlagung der Bewegung zu ermöglichen, wie es besonders CDU/CSU und SPD an erster Stelle praktizieren.
Ebenfalls wenden wir uns gegen diejenigen, die, wie die DKP-Führung, sich scheinbar auf die Seite der AKW-Gegner stellen, selbst aber z. B. AKWs in DDR und Sowjetunion befürworten, und die die Spaltung der Anti-AKW-Bewegung selbst aktiv mit vorantreiben (siehe Itzhoe, siehe Artikel in der "FZ", wo über die Brokdorf-Demonstrationen geschrieben wurde: "Maoisten und Neofaschisten gemeinsam in Brokdorf").

Strafvollzug

Selbstmorde in Münchner Gefängnissen

Am 7.7. verübte der Bankräuber Josef H. in Stadelheim Selbstmord; 24 Stunden später erhängte sich in Neudeck eine Insassin.

Briefmarkensperre

Seit MAI gibt es in den bayrischen Gefängnissen eine neue Bestimmung: Briefen an Gefangene darf nur noch jeweils eine einzige 50 Pfennig-Marke beigelegt werden!

Helmut Kaiser freigelassen

Seit dem 28.5. befand sich Helmut Kaiser, Mitglied des Soldaten und Reservistenkomitees, in Untersuchungshaft in Stadelheim. Er wurde bei einer Demonstration des Komitees festgenommen, als die Polizei die Abschlussskundgebung auf dem Marienplatz zu verhindern versuchte. Ihm wurde gefährliche Körperverletzung vorgeworfen. Kurz nach seinem Haftbeginn waren für ihn verschärfte Isolationsbedingungen angeordnet worden. Zahlreiche Proteste konnten seine vorläufige Freilassung am 7.7. erreichen.

wichtige Mitteilungen

Piroch - Prozeß

Wir bringen ein Prozeßergebnis aus Bamberg an dieser Stelle, weil wichtiger als Freispruch für Willi Piroch in seinem Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) im Gefängnis Ebrach ist die dabei erfolgte Aufdeckung von Machenschaften der Ebracher Gefängnisleitung und der Staatsanwaltschaft. Während bei führenden Vertretern des Staatsapparats und der Justiz die Einführung der Sicherheitsverwahrung für sogenannte Terroristen erst in allerletzter Zeit an Hand von Beispielen wie Pohle im Gespräch ist, wurde dort bereits der Versuch unternommen, diese versteckt einzuführen. Im Prozeß, der am 11.5. begann, fiel allerdings der Kronzeuge für die Gründung einer kriminellen Vereinigung, der Mitgefangene Werner Hejduk, um und gab zu, die früheren, Piroch belastenden Aussagen erfunden zu haben, weil ihm dafür 22 Monate seiner Strafe erlassen wurden. StA Müller-Daams forderte daraufhin eine "Nacht der Ruhe" und behält so selbige: In seinem Plädoyer fordert er weiter hin eine Verurteilung Pirochs wegen § 129, gibt dabei zu, daß es keine Beweismittel für die Gründung einer kriminellen Vereinigung gibt, aber der § 129 erfülle ja auch einen "Schutzzweck". Danach läge eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bereits dann vor, wenn sich eine Gruppe bilde, die strafbare Handlungen in ihr Gedankengut aufgenommen habe, wurde in früherer Zeit nur die konkrete Tat, bzw. der vereitelte Versuch, strafrechtlich geahndet, so brachte § 129 die Verschärfung mit sich, daß bereits die Planung einer konkreten Tat als Straftat ins Gesetzbuch aufgenommen wurde. Da Piroch aber weder eine Straftat noch die konkrete Planung einer solchen zur Last gelegt werden konnte, mußte die politische Gesinnung, die die Planung einer Straftat als eine Möglichkeit beinhaltet, als Straftat herhalten. Dies bedeutet faktisch nichts anderes, als daß der § 129 zur verdeckten Einführung der Schutz- und Vorbeugehaft gebraucht werden soll. Bildet sich eine Gruppe von Leuten, bei deren Ideologie die Möglichkeit von Straftaten konstruiert werden kann, so wird die Gesinnung zur Straftat, und die Gruppe wird in Schutzhaft genommen - Gesinnungsjustiz in reinsten Form. Bleibt nur noch anzumerken, daß gegen die Anstaltschefs Kronzucker und Holleck, die das Ebracher Spitzelsystem (Eine Lüge sei ihm nicht zu schade, um "Schlimmeres" zu verhüten, so sinngemäß Kronzucker) und bei Piroch ein halbes Jahr U-Haft nach einer 4 1/2 jährigen Strafe zu verantworten haben, bislang keine rechtlichen Schritte eingeleitet wurden.

Strafanzeige gegen Karl-Heinz Ruhland abgewiesen

Nach über einjähriger Verschleppung wurde die Strafanzeige gegen den Kronzeugen im Mahler-Verfahren, K.H. Ruhland, Ende Juni von StA Weber abgewiesen. Den über 100 Anzeigerstatistern teilte Weber dies mit folgendem Schreiben vom 28.6. mit (Auszüge):

... Nach Abschluß der Ermittlungen auf die Strafanzeige des Horst Mahler, der Sie sich angeschlossen haben, ist der Beschuldigte hinreichend verdächtig, in dem Verfahren gegen Heinrich Jansen vor dem Schwurgericht Berlin am 22. Oktober 1973 eine uneidliche Falschaussage gemacht zu haben, indem er dort ausgesagt hat, er habe während seiner Inhaftierung gleiche Einkaufsmöglichkeiten wie andere Häftlinge gehabt und habe auch nicht öfter einkaufen können. Insofern wurde ich die Strafverfolgung fortsetzen. Im Übrigen konnte dem Beschuldigten seine Einlassung, er habe sich vor Gericht als Zeuge immer um eine wahrheitsgemäße Aussage bemüht und bewußt keine weiteren Falschaussagen gemacht, nicht widerlegt werden. Soweit in der Strafanzeige behauptet wird, Ruhland habe falsche Aussagen über den Inhalt seiner Gespräche mit Mitgefangenen, über die Tatbeteiligung des Hannes Vader gemacht, stehen Aussagen gegen Aussagen, Zeugen oder andere Beweisansätze, durch die die Richtigkeit der einen oder anderen Seite hätte bestätigt werden können, konnten nicht ermittelt werden.... Im Ermittlungsverfahren gegen Ruhland und andere Mitglieder der "RAF" hat Ruhland als Beschuldigter ausgesagt und dabei anderen zu Unrecht die Beteiligung an verschiedenen Handlungen angelastet. Teilweise wollte

er hierdurch andere Personen schützen, teilweise wollte er bestimmte Mitbeschuldigte belasten.... Wegen dieses Verhaltens des Beschuldigten kommen Aussagedelikte nach § 153 ff StGB nicht in Betracht, da der Beschuldigte diese Angaben in verantwortlichen Vernehmungen und nicht in Zeugenvernehmungen gemacht hat. Zudem handelt es sich überwiegend um nicht richterliche Vernehmungen. Das Verhalten des Beschuldigten könnte aber - soweit wesentliche Falschaussagen nachzuweisen sind - als falsche Anschuldigung oder Strafvereitelung, §§ 164, 258 StGB, angesehen werden. Das kann jedoch letztlich dahingestellt bleiben, denn selbst wenn diese Straftatbestände erfüllt wären, wäre gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 StGB Verjährung eingetreten. Die letzte falsche Aussage wurde von ihm am 3. März 1971 richtiggestellt. Der Tatbestand dieser Straftat wäre vor diesem Zeitpunkt verwirklicht und die Folgen der Tat am 3. März 1971 spätestens beseitigt worden. Daher wären am 2. März 1976 - also noch vor Erstattung Ihrer Strafanzeige - eventuell begangene Straftaten spätestens verjährt. Aus diesen Gründen verspricht die Erhebung der öffentlichen Klage insoweit keine Aussicht auf Erfolg. Ich habe das Verfahren daher - abgesehen von dem oben bereits erwähnten Punkt - gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt."